

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für  
öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Siegburg  
vom 30.03.1983

**I. Änderung vom 05.11.1985**

**II. Änderung vom 28.06.2001**

Aufgrund des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV -) vom 20. April 1971 - GV NW S. 119/SGV NW 7103 - und des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 - GV NW S. 528/SGV NW 2060 - wird von der Stadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Siegburg vom 14.03.1983 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Aufhebung der Sperrzeit**

Die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten wird im gesamten Stadtgebiet aufgehoben für die Nächte:

a) aus Anlaß des Jahreswechsels: von Silvesterabend zum Neujahrstag

b) aus Anlaß des Karnevals:

von Weiberfastnacht zum darauffolgenden Freitag  
von Freitag nach Weiberfastnacht  
von Karnevalssamstag zum Karnevalssonntag  
von Karnevalssonntag zum Rosenmontag  
von Rosenmontag zum Karnevalsdienstag

c) aus Anlaß der Maifeier:

vom 30. April zum 1. Mai.

**§ 2**

**Verkürzung der Sperrzeit**

1. In der Nacht vom Karnevalsdienstag zum Aschermittwoch und in der Nacht vom 01. Mai zum 02. Mai beginnt die Sperrzeit im gesamten Stadtgebiet um 3.00 Uhr.

2. Aus Anlaß von Volksfesten nach dem jeweils gültigen Marktverzeichnis der Stadt Siegburg beginnt die Sperrzeit von Samstag bis Dienstag um 5.00 Uhr anlässlich

der Servatiuskirmes und  
des Stadtfestes - im gesamten Stadtgebiet -  
sowie der Volksfeste in den Stadtteilen  
Braschoß: Patronatsfest  
Brückberg: Frühlingsfest u. Patronatsfest  
Deichhaus: Stadtteilstadtteilfest  
Kaldauen: Frühlingsfest u. Patronatsfest  
Seligenthal: Heimatfest

Stallberg: Patronatsfest  
Wolsdorf: Patronatsfest  
Zange: Schützenfest u. Patronatsfest  
- jeweils in den genannten Stadtteilen -.

Das Marktverzeichnis wird von der Ordnungsbehörde jährlich neu erstellt und liegt zur Einsicht offen.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Sperrzeit können nach den Vorschriften des Gaststättengesetzes (GastG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft und am 31. Oktober 2002 außer Kraft.

Siegburg, den 28.06.2001

Stadt Siegburg  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.  
Rolf Krieger  
Bürgermeister